

54/21-22

si puoi introdurre le mie giustificazioni per ottenere dalla loro giustizia le mie liberationi, e dar pace à tanti disordini.

Hò inviato à S.E.^{za} il Sig. Conte [Franz Ehrenreich] di T r a u t m a n s - d o r f f [dem Gesandten des Röm. Reiches bei den eidg. Orten] un memoriale perche si degnà farlo presentar à cotesta Jll.^{ma} dieta [- Trautmannsdorff hat in der Tat an der Jahrrechnung von Baden teilgenommen, doch von einer Intervention zugunsten von Somazzo wissen die gedruckten EA nichts zu berichten -], ma se forsi questo Sig.^{re} se ne dimenticasse, ne invio una simil copia à V.S.Jll.^{ma}, acciò la si degni farmi in tal congiuntura conoscer il suo prezioso affetto, e fare la presentatione.

L'aggiustamento seguito consiste brevemente nell'haver ambe le parti fatto un dono delle loro amarezza, e dissapori à S.A. il Sig. Principe E u g e - n i o [-François de Savoie-Carignan] che cosi hà voluto[?]¹ essendo stato mediatore il Sig. General[wachtmeister? Graf?] C u s a n i".

1)

loro amarezza, e dissapori à S.A. il Sig. Principe
Eugenio, e essendo stato mediatore il Sig. General
Cusani. L'aggiustamento alle gratie debite

Original, in ital. Sprache - AH 54, 82-83 - Blatt 83 leer

22

1694 August 9., Frauenfeld

A

"MEMORIALE¹ DER JENIGEN GRUENDEN, CRAFFT DEREN ... [DAS] THURGE-
WISCH LANDTVOGTEYAMBT BERECHTIGET ZU SEIN VERMEINTH
DIE LANDTSFRIDBRUECH IN DER STATT DIESENHOFFEN ABZU-
STRAFFEN"

EA VI 2, 1823 Art. 672 und AH 31/21

"Dass Eine Statt Diesenhoffen in der Landtgraffschafft Thurgew gelegen under dieselbe Jeder Zeith gezellet: auch vor deme das Thurgewische Landtgericht zu besuochen schuldig gewesen seye, Jst unlaugbar bis auf negstvorgeweste Badische Tagsatzung [Jahrrechnung]² niemahlen widersprochen, und auf Erforderungsfahl bis zuem Ueberfluss zu bescheinen, ohne dass bis aniezo umb weil-
len die ... Orth Bern und Schaffhausen ahn der Regierung auch participieren

einiche Differenz dissfahls gemacht wordten.

Nun ist in dem Thurgew gleich wie aller Orthen bekhtanten Recht und Herkhommens, das die Abstraffung der Landtsfridbrüchen dem Landtsfriden [von 1531 bzw. 1656], diser aber dem höchsten gewalth und Landtsherrligkeith ... imediate und also anhängig, das die ... Reg. Orth Selbigen sich und ihren Jeweiligen Landtvögten, auch an ienen Orthen, die sonst mit hoch- und nideren iurisdiction versehen, Clar vorbehalten haben. Gleich wie aber vor Aufrichtung bemelten Landtsfridens die danacher herrührende Fehler, die geringere dem Nideren Gerichtsherrn, die schwährere aber gleich anderen Malefizischen Verbrechen, denen welchen die hohe Jurisdiction zustendig zur Abstraffung überlassen waren.

Also haben auch etwelche under disen letsten absonderlich eine Statt Diesenhoffen (die von dem Landtvogteyamt und folglich dessen Aufsicht zimmlich entlegen) sich noch immerforth ... Freyheit und Rechtsamme (ungeacht solche Jhnen wie schon vermelth durch Einsetzung des Landtsfridens benommen) immerhin zu gebrauchen, und von Zeith zu Zeithen einige actus ze exercieren sich understanden, dergestalten das Anno 1621 Herr Landtvogt [Hans Rudolf] von S o n n e n b e r g [!] ³ und nach ihme Herr Landtvogt [Karl Emanuel] von R o l l genötiget wordten Eine Statt Diesenhoffen darumben für U.G. Herren und Oberen nacher Baden [an die Jahrrechnung] ⁴ zu erforderen, da dan wie aus dem Abscheidt L.A: bezeichnet, So hierbey geschlossen zu sehen, nach angehörter weitleuffiger Klag und Andtworth zu recht Erkhenth worden[:] 'Dass die von Diesenhoffen von Jhrer praetension abgewisen, der Straffung der Landtsfridbrüchen müessig Sein, auch dem Landtvogt im Thurgew, wie die unseren von Frauenfeldt, so nicht weniger als die von Diesenhoffen befreyt seindt, gehorsammen'.

Dise Urtell ist Anno 1622 den 15. Hornung, wie abermahlen aus Beylag mit L. A: zu sehen [an der gemeineidg. Tagsatzung zu Baden] ⁵ de novo ... confirmiert, auch darauff, massen Beyschluss mit L.B: zeigt, dem Herrn Landtvogt Jttal R e d i n g von Schweitz den 9. Julii obigen Jahrs von denen Fünff ... Cath. Orthen H. Ehrengesandten alles Ernsts anbefohlen wordten, deme, so oberverdeitermassen Erkhenth, Steiff obzuhalten.

Es haben aber alle dise hochobrigkeitliche Befelch und Erkhenthnuss bey Einer Statt Diesenhoffen mehrers nit auswürkhen können und mögen, als das dieselbe die in ihrer Statt begangene wider Landtsfridliche Fehler hiesigem Landtvogteyamt mit Etwas mehrerer praecautio erholet und hinderhalten. Im überigen aber solche, wie zuvor oder selbsten abgestrafft oder mehreren theill

54/22

ungebüest vorbegehen lassen, also dass man Ja disseits nit vill actus zu docieren, wohl aber zu beweisen hat, das soofft das hochobrigkeitliche Amt allhier was von dergleichen Fählen in Erfahrung bringen können Solches sich alle Zeith gleich als Judex competens interponiert und der sachen angenommen, massen dan Solches mit Underschiedlichen Exemplis zu beweisen were.

Auff solche Weis nun haben die Sachen gedaurth bis ferndrigs Jahrs under Regierung Herrn Landtvogt [Heinrich Franz] R e d i n g Es Entlichen dahin ankommen, das Eine Statt Diesenhoffen sich nit mehr geschochen, den Landtsfriden absolute wider unsere habende hochobrigkeitliche Briefff und Sigill frächerdingen anzusprechen: da dan hiesiges Amt lauth obhabender pflichten sich schuldig befunden, die Sachen [1694] für ein lobl. Syndicat [Jahrrechnung] in Baden zu bringen, in der Ungezweifleten Hoffnung, die confirmation des vormahls ertheilten und zum anderenmahl schon bestätigten Abscheidts widerumb zu erhalten. Wir haben uns aber in unserer Meinung so weith geirret, das wir ahnstatt dessen von unseren Briefff und Siglen abgewisen und erkhenth wordten ist[:]

'Dass die Landtsfridliche Freffell und Fehler, wie bis anhero, als auch noch fürbasshin der Statt Diesenhoffen ohne Eintrag abzustreffen gebühren sollen'. Wan nun wir eine so unvermuethete Decision (wordurch so wohl das allgemeine Herkhommen als alte authentische in die 80 Jahr in Crefften gestandene hochobrigkeitliche briefff und Sigill auf einmahl umbgestossen werden) keiner anderen Ursach beymessen können, als das U.G. Herren die Jüngst in Baden versambt geweste Herren Ehrengesandte villeicht in Sachen nit grundtlichen berichtet, absonderlich aber von obermelten Anno 1621 gemachten und Anno 1622 confirmierten Abscheidt, wie auch darauff ahn Herrn Landtvogt Jttal Reding abgegangnen befelch keine gnuegsamme information ahn die Handt bekhommen. Als haben wir eine Nothurfft zu sein erachtet E.G. und Wht. allerfordrist Eine Copiam derselben zu übermachen und dan zu gnädigster Reflexion anheimzugeben.

Ob Erstlichen ohne Nachtheill und Schmäherung deren Rechtsamen interesse und reputation deren hochlobl. Catholischen Orthen Jenes, so sie zuem dritenmahl nit ohne häfftige opposition deren protestierend mitregierenden Orthen so stattlich behaubtet, also bloser dingen und aus keinem anderen oder doch erheblicheren gründen, als denen, die schon vor deme eingewendt und zum anderenmahl in Contradictorio verworffen, umbgestossen werden können.

Ob 2.^{do} die von Diesenhoffen umb weillen sie mit Verachtung deren hochobrigkeitlichen Befelchen und Erkhandtnussen, die wider Landtsfridliche Fehler

hiesigem Landtvogteyamt, deme solche lauth Brieff und Sigill allein abzustraffen gebürth hete, gefährlicher Weis verhöhlth und hinderhalten, Ja selbst ganz unbefüegter dingen abzustraffen sich vermessen seine rechtmässige possession, wie sie allegieren dörffen, hierdurch erlanget, oder ob sie nit vill mehrers aus Eben disem ihrem vermeinthen grundt für höchst straffbar anzusehen, und für ein und allemahl mit Ernst zur gebür und gehorsambe zu halten seyen, umb so vill mehrers als bekhanthen Rechtens ist, das Jene actus, so fraudulent und unwissend des gegentheils exerciert werden, ihme ahn seinen habenden Rechten nichts praeiudicieren noch praescribieren können?

Ob dann nit auch letstlichen zu praesumieren und billich zue hoffen, Es werde die Catholische Religion under obsicht und direction Eines obrigkeitlichen Ampts, So allein in Catholischen bestehet und welches als gantz independent von der Statt Diesenhoffen keine Ursach zu connivieren oder was zil übersehen hat, vill mehrers geeüffnet und der Landtsfriden in allweg besser beobachtet werden, als under inspection Einer Statt, wo die Catholische weith die mündere ahn der Zahl, dise auch öffters aus allerhandt zeitlichen Respecten nicht vornemmen wollen oder dörffen, was sonsten ihr Schuldigkeith und das interesse der Catholischen Religion deren exercitium ohne das, wie bekhanth, in Diesenhoffen sehr eingeschrancchet ist, erforderen thete.

Darbey auch zu beobachten ist, das aus befelch deren ... Regierenden Orthen (massen Es unsere acta mitbringen) denen Stattweiblen zu Frauenfeld und Diesenhoffen von Jeweilligen Herren Landtvögten Jhres lobl. Orts Farb, umb ahn den Landtsfridtlichen Feirtägen zue tragen, gegeben würdet. Waraus Ja Clar erhellet, das solche Mäntell nit nur zu respect deren lobl. Orthen (wie eine Statt Diesenhoffen es ausdeüthen wolte) Sonderen zu bezeüigung des aldorten behaupteten Landtsfridens ausgetheilth und angenommen werden, Jn deme Sie die von Diesenhoffen ihre Devotion und schuldigen respect Meinen gnedigen Herren ohne dero Costen wohlerzeigen könnten, auch ohne darreichung diser Mäntell vorhin schon bekhanth ist, das Diesenhoffen denen lobl. Orthen Subiect ist. Was sonsten Jenes, so der Huldigungs Einnamb halber zue Diessenhoffen in abscheidt genommen wordten, belangen thueth Jst zwar.

Erstlichen Ja nicht ohne, das durch Underlassung derselbigen hiesigem Landtvogteyamt ahn dem Interesse nichts benommen, wohl aber dessen ansehen und autoritet folglich auch der hochlobl. Orthen (als auff welche alles redundieret) hierdurch mörckhlich geschmahlet würdet.

2.^{do} Demonstriert solcher Huldigungs actus deren hochlobl. Orthen auff die Statt Diesenhoffen habende Souverainitet deren Gedächtnus sonsten Successu

54/22

temporis, wie villmahl zu geschechen pfllegt, zu gröstem Nachtheill deren hohen Obrigkeithen, als in einem wegen dortigen passes, Es Seye in ausländisch oder Einhaimbschen Kriegszeithen so considerablen Orth, sich nach und nach verliehren dörfte. So werden dan

3.^{tio} Einiche obrigkeitliche Unkosten (wie vorgeben wordten) hierdurch nit evitiert, In deme man alle Zeith neben der Huldigung der Statt Diesenhoffen auch die Jhrer Underthanen auff dem Landt [d.h. den im Thurgau liegenden diesenhofischen Herrschaften Schlatt, Schlattingen und einem Teil von Basadingen], dessgleichen zu St. Catharinathaal und Rheynauw eingenommen.

Ueber alles aber kombt unns bedaurlich vor, das das ienige, dessen hiesiges Landtvogteyamt von 234 Jahren hero [d.h. seit 1460] in possession gestanden, nichts geachtet, hingegen denen von Diesenhoffen die abstrafung deren Landtsfridbrüchen aus dem einzigen grundt zue Erkhendth werden solle, das sie solche (wiewohlen unwissent des Frauenfeldischen Oberamts undt also unbefüegter dingen) vor deme abgestrafft haben. Disses nun alles gnedige gebiethende Herren haben wir Ewer ... in Underthänigkeith vorzustellen unns schuldig befunden, nit aus motiv einichen particular interesses, als die wir darbey einichen gewünn zue hoffen, nach verlurst zue befahren haben, Sondern Einzig unnd allein umb unnsere obhabenden schwehren Eydt und pflichten ein genüegen zue thuen, damit unns künfftig kheine Saumfahl imputiert unnd wir vor Gott unnd unserer zeitlichen obrigkeith für iezt und inskünfftig Entschuldiget sein mögen. ...

Underthänig gehorsamme Diener[:] Landtvogt [Niklaus I m f e l d] und Beambte [=Amtsleute] der Landtgraffschafft Thurgew."

- 1) Dieses Memoriale wurde an der Konferenz der V den Thurgau reg. kath. Orten vom 26./27. August in Luzern eingereicht. An dieser Konferenz nahm B e a t K a s p a r Zurlauben als Vertreter von Stadt und Amt Zug teil.
- 2) vgl. EA VI 2, 1823 Art. 671
- 3) Beachte, dass 1621 nicht Sonnenberg, sondern bereits von Roll Landvogt im Thurgau war.
- 4) vgl. ebenda V 2, 1599 Art. 497
- 5) vgl. ebenda 1599 Art. 499

Kopie - AH 54, 83-87 - Blatt 83 leer